

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Januar 2010

1. Definitionen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten:
- „Vertrag“: Ein Vertrag über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - „Eska“: Die Eska B.V. mit Sitz in Sappemeer (Niederlande) oder - sofern zutreffend - ein ausländisches, mit der Eska B.V. verbundenes Unternehmen.
 - „Käufer“: Eine natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit Eska abgeschlossen hat oder abzuschließen wünscht.
 - „Angebot“: Ein schriftliches Angebot über die Lieferung von Waren von Eska an den Käufer.
 - „Waren“: Alle Waren, die von Eska vertrieben werden.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Auslegung einer Lieferklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nach der letzten Version der INCOTERMS, wie sie von der Internationalen Handelskammer festgelegt werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Verträge zwischen Eska und dem Käufer anwendbar und werden Bestandteil dieser Verträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Eska und dem Käufer, u.a. für ein von Eska unterbreitetes Angebot.
- 2.2 Die (ausdrückliche oder konkludente) Zustimmung des Käufers zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Vertrag gilt automatisch auch für nachfolgende Verträge.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Geschäftsbedingungen sind nicht verbindlich, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich von Eska akzeptiert worden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in englischer Sprache formuliert. Ergibt sich eine Abweichung zwischen der englischen Version und einer Übersetzung, hat die englische Version Vorrang.
- 2.4 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verbands der niederländischen Papier- und Kartonfabriken (Vereniging van Nederlandse Papier- en Kartonfabrieken) Anwendung, die bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Arrondissementsrechtbank) Haarlem am 15. Dezember 1992 niedergelegt wurden. Bei eventuellen Abweichungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

3. Angebote und Verträge

- 3.1 Alle Angebote von Eska sind unverbindlich und können von Eska nach eigenem Ermessen widerrufen werden, auch wenn für das Angebot eine Annahmefrist gesetzt wurde.

- 3.2 Alle Aufträge sind für Eska nicht verbindlich, sofern sie von Eska nicht im Wege einer schriftlichen Verkaufsbestätigung angenommen worden sind. Eska behält sich das Recht vor, einen Auftrag nach eigenem Ermessen abzulehnen. Widerspricht der Käufer der Verkaufsbestätigung nicht binnen 5 (fünf) Tagen nach ihrem Zugang, ist die Verkaufsbestätigung für die Parteien verbindlich.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise für eine Lieferung ab Werk (Fabrik von Eska). Nebenkosten z.B. für Verpackung, Zölle, Installation, Versicherungsbeiträge u.ä. sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) gehen auf Rechnung des Käufers.
- 4.2 In einem Angebot enthaltene Beschreibungen und Preisangaben sind nicht verbindlich und stellen nur indikative Angaben dar. Aus Fehlern in einem Angebot kann der Käufer in keinem Fall Ansprüche herleiten.
- 4.3 Entstehen bei Eska höhere Kosten, ist Eska berechtigt, die Preise und/oder sonstigen Vertragsbedingungen einseitig und im Wege einer schriftlichen Mitteilung anzupassen. Die geänderten Preise und/oder Bedingungen gelten für jede Lieferung, die mehr als 30 Tage nach dem Datum einer solchen Mitteilung erfolgt.
- 4.4 Ist der Käufer mit den geänderten Preisen und/oder Bedingungen nicht einverstanden, ist er berechtigt, die laufenden Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung zu beenden. Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen gilt die Zustimmung des Käufers zu der Änderung als erteilt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Zahlungen sind nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 5.2 Eska ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern, eine Vorauszahlung vor Vornahme der Lieferung zu verlangen und/oder eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen, deren spezifische Merkmale von Eska festzulegen sind.
- 5.3 Zahlungen an Eska haben ohne Abzug von Steuern, Zöllen und Gebühren, Abgaben oder anderen Einbehalten („Steuern“) zu erfolgen. Ist der Käufer gesetzlich verpflichtet, Steuern einzubehalten, erhöhen sich die vom Käufer an Eska zu zahlenden Beträge in der Weise, dass Eska nach dem Einbehalt denselben Betrag erhält, den sie ohne Erhebung solcher Steuern erhalten hätte.
- 5.4 Alle mit der Zahlung zusammenhängenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Eska muss derselbe Betrag eingehen wie derjenige, den sie erhalten hätte, wenn solche Gebühren nicht angefallen wären.
- 5.5 Sofern Eska eine Gegenforderung nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat, sind alle Zahlungen ohne jede Aufrechnung, Einbehalte wegen Gegenansprüchen, Inkassoabzüge oder andere Einreden zu erbringen.



- 5.6 Wird eine Zahlung nicht nach Maßgabe der Regelungen in diesem Artikel 5 geleistet, stellt Eska Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder angefangenen Monat in Rechnung, die vom spätesten Zahlungstermin gemäß Artikel 5.1 dieser Geschäftsbedingungen an berechnet werden, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Die Zinsen werden auf Jahresbasis ermittelt. Der Zinsanspruch lässt das Recht von Eska unberührt, vollen Schadensersatz für alle Verluste zu verlangen, die Eska durch die Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder im Zusammenhang damit entstanden sind.
- 6. Lieferung**
- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk (ab Fabrik von Eska).
- 6.2 Die Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers transportiert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Käufer ist verpflichtet, an der Lieferung der Waren mitzuwirken und die Waren entgegenzunehmen, sobald sie von Eska zur Lieferung angeboten werden. Lehnt der Käufer eine Lieferung ab, gilt der Tag, an dem der Käufer die Entgegennahme der Lieferung verweigert hat, als Datum der Lieferung.
- 6.3 Eine Lieferung gilt als vom Käufer abgelehnt, wenn die Waren zur Lieferung angeboten werden, eine Lieferung aber aus dem Käufer zurechenbaren Umständen nicht möglich ist.
- 6.4 Lehnt der Käufer die Lieferung ab, werden die Waren auf Gefahr des Käufers eingelagert. Eska ist dann berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises in derselben Weise zu verlangen, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Die Lager- und Handlingkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.5 Wird die Annahme der Lieferung der Waren für die Dauer von 4 (vier) aufeinander folgenden Wochen abgelehnt, wird Eska von ihrer Pflicht zur Lieferung der Waren vollständig frei.
- 6.6 Eska liefert die Waren mit der von Eska ausgewählten Verpackung. Wünscht der Käufer eine andere Verpackung, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.7 Übernimmt Eska die Kosten für Verpackung, Lagerung, Transport, Ladungsversicherung oder sonstige Leistungen, werden diese zu den vereinbarten Tarifen in Rechnung gestellt, oder - falls solche Tarife nicht vereinbart wurden - zu den Tarifen, die Eska normalerweise für diese Leistungen in Rechnung stellt bzw. zu einem Tarif, der den von Eska für diese Leistungen tatsächlich aufgewandten Kosten entspricht, falls letzterer höher ist.
- 7. Lieferzeit**
- 7.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind nicht verbindlich. Eska haftet nicht, wenn eine solche Lieferzeit überschritten wird.
- 7.2 Der Käufer kann einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Eska beenden, wenn eine vereinbarte Lieferzeit überschritten wird und die Lieferung nicht binnen 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung darüber an den Käufer erfolgt. Eine solche Vertragsbeendigung gilt ausschließlich für diejenigen Aufträge, deren Lieferzeit überschritten worden ist; der Rest des Vertrages bleibt unberührt.
- 7.3 Wünscht der Käufer eine Änderung der Lieferbedingungen, werden die Parteien in beiderseitigem Einvernehmen eine Einigung über diese Änderung herbeiführen. In diesem Fall ist Eska berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.
- 7.4 Vereinbarte Lieferzeiten beruhen auf den Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bekannt waren. Wird die Lieferung durch unvorhergesehene Umstände behindert, ist Eska berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern, solange diese Behinderung bestehen bleibt. Eska wird den Käufer über eine solche Behinderung unverzüglich informieren.
- 7.5 Wird die Lieferung aus einem anderen Grund als durch ein unvorhersehbares Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 dieser Geschäftsbedingungen behindert, gerät Eska erst dann in Verzug, wenn der Käufer Eska eine Mitteilung übersandt hat, in der eine angemessene Lieferfrist gesetzt wird und wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.5 Hat der Käufer seinen Sitz in Deutschland, richtet sich der Eigentumsvorbehalt nach den folgenden Bestimmungen in Artikel 8.6 bis 8.13 (einschließlich), die an die Stelle der Artikel 8.1 bis 8.4 (einschließlich) treten.
- 8.6 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die ESKA aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für ESKA her und verwahrt sie für ESKA. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen ESKA.
- 8.7 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt ESKA zusammen mit diesen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei ESKAs Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes ESKAs Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitarbeiteten Vorbehaltswaren.
- 8.8 Der Abnehmer tritt jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der ESKA mit sämtliche Nebenrechten im Umfang der Eigentumsanteile der ESKA zur Sicherung an uns ab.
- 8.9 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung dem ESKA für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an ESKA ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von ESKA stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ESKA abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 8.10 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist ESKA berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 8.11 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 8.12 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 8.13 Für die vorstehenden Regelungen in Artikel 8.6 bis 8.12 (einschließlich) über den Eigentumsvorbehalt gilt deutsches Recht.
- 9. Untersuchung, Mängelrügen und Garantien**
- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei der Lieferung sofort und so gründlich wie möglich zu untersuchen. Werden dabei Mängel entdeckt, muss der Käufer gegenüber dem Transporteur einen entsprechenden Vorbehalt machen und Eska hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung informieren. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, entfällt jeder Anspruch.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche wegen solcher Mängel geltend zu machen, die bei der Lieferung nicht entdeckt werden konnten, was vom Käufer nachzuweisen ist, und zwar bis zum Ablauf eines Monats nach der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer keine weiteren Rügen wegen eventueller Mängel



an einer Ware mehr geltend machen, und Eska braucht auf eine derartige Mängelrüge nicht mehr zu reagieren.

- 9.3 Eska gewährt weder ausdrücklich noch implizit eine Garantie, insbesondere (ohne abschließende Wirkung) nicht dahingehend, dass die verkauften Waren in einem Unternehmen verwendbar oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Dem Käufer obliegt selbst die Entscheidung, ob die Waren für den gewünschten Zweck geeignet und ausreichend sind.
- 9.4 Die Geltendmachung eines Mängelanspruchs befreit den Käufer nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Eska.
- 9.5 Ist eine Rüge begründet und wurde sie rechtzeitig geltend gemacht, wird Eska nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren ersetzen oder die Waren zurücknehmen und dem Käufer den Kaufpreis erstatten. Eska ist ferner berechtigt, dem Käufer einen Rabatt auf den Kaufpreis zu geben, der der Höhe des begründeten Anspruchs entspricht.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 10.1 Eine Haftung von Eska für unmittelbare Schäden besteht nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der betreffenden Lieferung, wenn der Schaden infolge einer Nichterfüllung, eines unerlaubten Handelns oder eines sonstigen Umstands eintritt.
- 10.2 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für Folgeschäden oder indirekte Schäden. Hierunter fallen insbesondere (ohne abschließende Wirkung) Produktionsverluste, Umsatz- oder Gewinnausfälle, Zinsverluste, Rückholkosten, Verluste durch Betriebsunterbrechung, von Dritten erlittene Verluste, Kosten im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder sonstige Schäden, die eine Folge davon sind.

11. Aussetzung von Leistungen, Rücktritt, höhere Gewalt

- 11.1 Verletzt der Käufer in irgendeiner Weise die ihm gegenüber Eska obliegenden Pflichten oder ersucht er um einen (befristeten) Zahlungsaufschub, beantragt er ein Insolvenzverfahren oder wird er für insolvent erklärt oder fällt das Unternehmen der Gegenpartei (teilweise) in Insolvenz, ist Eska unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Ansprüche und ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen berechtigt, ohne vorherige Mahnung oder Einschaltung eines Gerichts
- die Durchführung des Vertrages auszusetzen, bis die Zahlung aller Beträge, die der Käufer Eska schuldet, hinreichend sichergestellt ist; und/oder
 - alle eventuell bestehenden eigenen Zahlungspflichten auszusetzen; und/oder
 - von allen Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten, und zwar jeweils unbeschadet der Pflicht des Käufers, die bereits gelieferten Waren und/oder bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen, und ohne dass dies negative Konsequenzen für anderweitige Ansprüche von Eska hat, u.a. für ihre Schadensersatzansprüche.
- 11.2 Ist der Käufer infolge höherer Gewalt nicht zur Durchführung des Vertrages in der Lage, ist Eska berechtigt, die Durchführung des Vertrages ohne Einschaltung eines Gerichts auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich hierdurch schadensersatzpflichtig zu machen.
- 11.3 Höhere Gewalt ist gegeben, wenn eine Situation eintritt, über die Eska keine Kontrolle hat und durch die die Durchführung des Vertrages auf Dauer oder vorübergehend behindert wird, ferner (soweit dies nicht bereits unter vorstehende Definition fällt) im Falle von Krieg, drohendem Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, Feuer und sonstigen Störungen im Betrieb von Eska oder ihrer Vorlieferanten. Ferner ist höhere Gewalt auch dann gegeben,

wenn ein Lieferant, von dem Eska im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages mit dem Käufer Waren kauft, mit der rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung im Verzug ist.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum

- 12.1 Eska behält sich alle gewerblichen Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum mit Bezug auf die von ihr unterbreiteten Angebote vor. Dasselbe gilt mit Bezug auf Zeichnungen, Softwareprogramme, Beschreibungen, Muster u.ä., die Eska produziert oder zur Verfügung gestellt hat, sowie bezüglich aller darin enthaltenen Informationen und der Angaben, auf denen diese beruhen, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 12.2 Der Käufer garantiert dafür, dass die in Artikel 12.1 genannten Gegenstände nicht reproduziert, veröffentlicht, gespeichert oder in anderer Weise genutzt werden, wenn und soweit dies nicht notwendig ist, um den Vertrag abzuwickeln und sofern eine schriftliche Genehmigung von Eska vorliegt.
- 12.3 Alle Bezeichnungen, Logos, Etiketten u.ä., die sich auf, in oder an den von Eska gelieferten Waren befinden, dürfen auch dann, wenn sie nicht durch gewerbliche Schutzrechte oder Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, nicht vom Käufer verändert, von den Waren entfernt, kopiert oder für andere Waren verwendet werden, sofern hierzu keine Genehmigung von Eska erteilt worden ist.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Dasselbe gilt für alle Angebote und Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind. Deutsches Recht findet auf die Regelungen in Artikel 8.6 bis 8.12 (einschließlich) und das Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien auf die Regelung in Artikel 8.15 Anwendung. Die Wiener Kaufrechtskonvention ist nicht anwendbar.
- 13.2 Hat der Käufer eine Niederlassung in einem der EU-Mitgliedstaaten, ist für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Groningen [Niederlande] zuständig.
- 13.3 Hat der Käufer keine Niederlassung in einem der EU-Mitgliedstaaten, sind alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen, letztverbindlich nach der Schiedsverfahrensordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitragereglement van het Nederlands Arbitrage Instituut) zu entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist Amsterdam; das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

14. Daten des Käufers

- 14.1 Eska ist berechtigt, die personengebundenen Daten des Käufers im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu speichern.

